



Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für den Betrieb der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung in Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, erteilt. Der verfügende Teil des Bescheids vom 22.04.2026, Az. RPF97-4562-54/7/18 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

I. Entscheidung

auf Ihren Antrag vom 19.11.2025, eingegangen am 20.11.2025, mit Ergänzungen vom 18.12.2025, erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 10 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Ziffer Nr. 1.4.1.1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) folgende

zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung:

1. Der terranets bw GmbH wird die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für den Betrieb der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung in Rheinstetten, Gemarkung Mörsch, Flurstück 2819 einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, erteilt.
2. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung (FWL) der Verdichterstation Nordschwarzwaldleitung beträgt insgesamt höchstens 58 MW (Verdichtereinheiten ME2, ME3 und ME4 jeweils höchstens 19,3 MW).
3. Bestandteil der 2. Teilgenehmigung sind die in Abschnitt B dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen.
4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer C aufgeführten Nebenbestimmungen.
5. Die 1. Teilgenehmigung vom 06.08.2021, RPF97-4562-231.95/1, wird wie folgt abgeändert:
 - 5.1. Die unter A.2.1 der 1. Teilgenehmigung erteilte Baugenehmigung wird entsprechend der Tektur zur Baugenehmigung vom 30.07.2024 abgeändert. Im Übrigen bleibt die erteilte Baugenehmigung unverändert bestehen.

- 5.2. Nebenbestimmung C. 7.1 der 1. Teilgenehmigung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Anlage ist emissionshandelspflichtig.“

Im Übrigen gilt die 1. Teilgenehmigung vom 06.08.2021, RPF97-4562-231.95/1, unverändert fort.

6. Die terranets bw GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, Klage erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen (Stand 31.07.2017)“.

Der vollständige Genehmigungsbescheid mit Begründung liegt von Montag, den 27.04.2026 bis Montag, den 11.05.2026 (je einschließlich) aus. Die Auslegung erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet.

Die ausgelegten Unterlagen sind zugänglich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rpf.baden-wuerttemberg.de/> bzw. <https://rpf.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachungen> unter „Immissionsschutzrechtliche Verfahren“.

Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Sautierstr. 26, 79104 Freiburg, bzw. unter Abteilung9@rpf.bwl.de, anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, 24.04.2026

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 9, Referat 97